

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu gelten, die für sich und ihre Familien regelmäßig unterstützt werden; solche, die eine einmalige oder vorübergehende Unterstützung genießen, sind dagegen nicht armengenössig, wie auch alle diejenigen nicht, welche von privaten oder gemeinnützigen Institutionen unterstützt werden. Diese Praxis soll im Verfassungstext deutlich zum Ausdruck kommen. Vom Stimmrecht soll dergestalt zukünftig nur noch derjenige ausgeschlossen sein, der dauernd und aus eigenem Verschulden unterstützungsbedürftig ist. Diese Regelung entspricht zweifellos der demokratischen Idee unseres Staatswesens. Die soziale Gerechtigkeit wäre zudem nicht gewahrt, wenn derjenige, der zufolge irgend eines Unglücksfalles die Hilfe der Gemeinschaft anrufen muß, des vornehmsten Rechtes verlustig gehen würde. Leichtes Verschulden ist außerdem ausgenommen. Im neuen Verfassungsartikel sind einige Tatbestände erheblichen Selbstverschuldens angeführt, ohne daß damit eine abschließende, genaue Aufzählung gegeben werden soll. Um gleichzeitig in die Feststellung des Stimmrechtsentzuges Ordnung zu bringen, wird der Regierungsrat als diejenige Instanz bezeichnet, welche jeweilen bei vorhandenen notwendigen Voraussetzungen die unterstützten Stimmbürger im Stimmrecht einstellt und selbstverständlich auch wieder den Stimmrechtsverlust aufhebt. Eine Verordnung des Regierungsrates hat das Verfahren, welches bei der Einstellung des Stimmrechts zu beachten ist, im Einklang mit den Vorschriften des Wahlgesetzes von 1899 zu regeln.

Art. 9, Ziffer 2 der Staatsverfassung lautet nun:

(Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen):

„2. Diejenigen Personen, welche für sich oder ihre Angehörigen zufolge erheblichen Selbstverschuldens (Niederlichkeit, Mißwirtschaft, Verschwendung, Familienvernachlässigung, Nichterfüllung der Unterstützungspflicht usw.) dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und welche aus diesen Gründen vom Regierungsrat im Stimmrecht eingestellt sind.“

(Vom Volke angenommen in der Abstimmung vom 6. September 1931.) A.

Zürich. Der Verein für freie Hilfe (freiwillige Armenpflege) Winterthur hat im Jahre 1930 wieder mit dem Fürsorgeamt zusammengearbeitet, und dieses Zusammenwirken hat sich gut bewährt. Es ist so gelungen, manchen Bedrängten vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel zu bewahren. Auch die wichtige Aufgabe, eine Verbindung mit den verschiedenen Fürsorgeorganisationen und privaten Wohltätern aufrecht zu erhalten und sie gegebenenfalls zu einer gemeinsamen Aktion zusammenzufassen, hat der Verein gelöst und damit ebenfalls seine Existenzberechtigung dokumentiert. Die 6 Sektionen des Vereins haben an Unterstützungen 19,204 Fr. ausgegeben, wovon 14,450 Fr. für Schweizer und 2715 Franken für Ausländer. Am meisten wurde für Lebensmittel aufgewendet: 7831 Franken. Von den Mitgliedern gingen 8441 Fr. ein, die Geschenke und Legate beliefen sich auf 11,967 Fr. Das Vermögen beträgt 138,868 Fr. W.

Literatur.

Die Fürsorge-Einrichtungen der Stadt St. Gallen unter Berücksichtigung der Hilfsquellen im Kanton St. Gallen und in der Schweiz. Herausgegeben im Auftrage der Zentral-Armenkommission der Stadt St. Gallen und der Armenpfleger-Konferenz des Kantons St. Gallen von Heinrich Adank, Chef des Fürsorgeamtes. Druck der Buchdruckerei Bollhofer & Cie., St. Gallen. 1931. 142 Seiten. Preis: 2 Fr.

Nachdem die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern uns mit einer trefflichen Darstellung der gesamten Fürsorge der Stadt Bern beschenkt hat, kommt nun auch das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen mit einer ähnlichen, sehr willkommenen Gabe. Es stellt in prägnanter Form, beginnend bei der Jugend, die städtischen Fürsorge-Institutionen dar und hält auch einige gemeinnützige Anstalten und Organisationen im Kanton und der übrigen Schweiz fest. Die vorliegende Publikation zeigt, daß die Fürsorge in Stadt und Kanton St.

Gallen reich entwickelt ist, und obschon dieses Gebiet durch die Stickereikrise, wie bekannt, stark mitgenommen wurde, doch kein Abbau bei den Werken der Gemeinnützigkeit zu konstatieren ist. Im Gegenteil, wir begegnen einigen neuen Institutionen, die in den letzten Jahren dank der Mührigkeit und dem Organisationstalent des Verfassers dieser Uebersicht, Fürsorgechef Adant, entstanden sind, so z. B. die Filiale der Basler Webstube und der Verein St. Galler Werkstätten für Mindererwerbsfähige. Als in der Zukunft zu realisierende Projekte sind angeführt: eine st. gallische Arbeiterkolonie im Rheintal und eine st. gallische Kinderheilstätte für tuberkulöse Kinder in Unterwasser. W.

Die Stellung der Wohlfahrtspflege zur Wirtschaft, zum Staat und zum Menschen. Bericht über den 41. Deutschen Fürsorgetag in Berlin am 26. und 27. November 1930 anlässlich der 50-Jahr-Feier des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Verlag G. Braun, Karlsruhe, 1931. 116 Seiten. Preis 4,50 Rm. (Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Band 15.)

Der Bericht enthält neben Jubiläumsansprachen von Verschiedenen vier Vorträge und die Aussprache über den letzten Vortrag. Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg, äußert sich zunächst über die gegenseitigen Beziehungen von Wirtschaft und Wohlfahrtspflege und tut dar, daß die heutige Wohlfahrtspflege auch im Interesse der Wirtschaft liegt, daß jene aber in mancher Beziehung mehr als bisher auf die Leistungsfähigkeit dieser Rücksicht nehmen muß. Dr. Muthesius untersucht in seinem Referat über Kollektivverantwortung und Einzelverantwortung in der Wohlfahrtspflege das Verhältnis der beiden zu einander und kommt zum Schluß, daß beide untrennbar mit einander verbunden sind. Prof. Dr. Bolligkeit, Frankfurt a. M., hält in seinem Vortrag über die Bedeutung der Persönlichkeit in der Wohlfahrtspflege, wenn auch die moderne Entwicklung die Persönlichkeit sowohl des Helfers als des Hilfesuchenden zurückdrängt und an ihre Stelle die Organisation einer- und die Gruppe andererseits getreten ist, doch entschieden an persönlich gestalteter Hilfe als dem wesentlichen Grundsatz und dem eigentlichen Sinn der Fürsorge fest. Frau Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer endlich vertritt die These, daß die Jugendwohlfahrtspflege in die allgemeinen Ziele der Jugendziehung einzugliedern sei und zur Trennung der Jugendwohlfahrt von der allgemeinen Wohlfahrtspflege führen müsse. Alle diese Referate, die grundlegende, auch in der Schweiz mit Interesse verfolgte Fragen berühren und von hervorragenden, erfahrenen Fachleuten gehalten worden sind, verdienen es, auch von schweizerischen Fürsorgern gelesen zu werden. W.

Jungbrunnen. Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen gibt soeben vier neue Erzählungen in der Sammlung Jungbrunnen heraus, die recht große Verbreitung verdienen. „Eine kurze Ferienfahrt“ von Heinrich Marti und „In der Krummgasse“ von Olga Meher sind für die Kinder bis zum 10. Altersjahr bestimmt. Sie sind mit reizenden Holzschnitten von Hans Wagner ausgestattet.

Die feine Erzählung „Hansstöneli“ von Joh. B. Hensch mit Zeichnungen von M. Annen dürfte sich mehr für die Kinder der Mittelstufe eignen. Sie stellt einen Konflikt aus dem Erleben eines Knaben in den Mittelpunkt, bestärkt aber durch eine gute Lösung das Selbstvertrauen des jugendlichen Lesers.

Eine überaus wertvolle Ergänzung zu den bisherigen Heften der Sammlung bietet sodann die Erzählung von Adolf Galler „In Bergnot“, die für junge Burschen und Mädchen nach der Schulentlassung und im Fortbildungsschulalter bestimmt ist. Die Erzählung macht auf Gefahren aufmerksam, die den jungen Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung ernstlich bedrohen. Sie sucht eine Lösung in der jugendlichen Zielstrebigkeit, was ihr zu vollem Erfolg verhelfen wird.

Die Hefte können einzeln zu 20 Rappen beim Alkoholgegnerverlag Lausanne und beim Blaukreuzverlag Bern bezogen werden. Schulen und Anstalten, gemeinnützige Vereine und Behörden, die den Kampf gegen den Alkoholismus durch Aufklärung unterstützen und fördern wollen, mögen sich mit Benützung günstiger Partienpreise der Verbreitung der Erzählungen, die gutes Schrifttum bieten, annehmen

Eindbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Gesucht

Für ein gesundes kräftiges
Mädchen, 18 Jahre alt, ein
**Plätzchen in einem
Asyl oder dergleichen**
zur Mithilfe in Küche und
Hausgeschäften. — Anmel-
dungen an den Präsidenten
der Armenpflege Flurlingen.